

# **BGer 5A\_709/2021 vom 9. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_709\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_709_2021)

FR: TF 5A\_709/2021 du 9 septembre 2021

IT: TF 5A\_709/2021 del 9 settembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substantiierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt ( BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 141 IV 249 E. 1.3.1 S. 253).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

Die Beschwerde besteht zu einem grösseren Teil aus appellatorischen Sachverhaltsschilderungen aus eigener Sicht, einer appellatorischen Kritik an den Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheides und dem appellatorischen Vorwurf an das Obergericht, den Sachverhalt ungenügend abgeklärt zu haben; eine Verletzung verfassungsmässiger Rechte wird weder ausdrücklich noch dem Sinn nach geltend gemacht. Auf die entsprechenden Vorbringen und Ausführungen kann somit nicht eingetreten werden (vgl. E. 1).

### **E. 3**

In rechtlicher Hinsicht wird die Anordnung einer Mediation durch die KESB nicht in Frage gestellt (vgl. zur heutigen Rechtslage Urteil 5A\_522/2017 vom 22. November 2017 E. 4.7.3), sondern im Grundsatz anerkannt, und das Bundesgericht prüft nur explizit vorgebrachte Rechtsverletzungen (vgl. E. 1). Als solche macht die Beschwerdeführerin einzig geltend, dass das Obergericht die Ziele der Mediation zu wenig geklärt und das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt habe, weil es zur Weisung, an Mediationssitzungen teilzunehmen, mildere Mittel gäbe, namentlich die Weisung an den Vater, eine Elternberatung aufzusuchen. Ausgehend von den (mangels tauglicher Rügen, dazu E. 1) für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen zielt die Kritik jedoch an der Sache vorbei: Nicht nur sind die Bereiche der Mediation genügend abgesteckt, sondern diese erweist aufgrund des festgestellten Sachverhaltes auch als notwendig und zielführend; die blosser Weisung an den Vater, eine Elternberatung aufzusuchen, wäre offensichtlich nicht hilfreich und somit kein milderes Mittel, wenn seit geraumer Zeit keine Besuche mehr stattfinden konnten und mangelnde Kommunikation (-sfähigkeit) bzw. die Unfähigkeit, das Kind aus dem elterlichen Konflikt fernzuhalten, das Kernproblem und die Ursache für den

im angefochtenen Entscheid festgestellten Loyalitätskonflikt des Kindes ist.

**E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 5**

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.